



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1990

Nummer 3

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	29. 12. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhöhFD)	24
2252	15. 1. 1990	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag) vom 29. Juni 1989/20. Juli 1989.	26
790	8. 1. 1990	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes	24
	15. 12. 1989	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Mülheim an der Ruhr, der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 14. Juni 1984/28. Januar 1986 verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung	24
	2. 1. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Krefeld)	24
	18. 12. 1989	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1990 (Ausgleichsabgabesatzung 1990)	25
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen			
			23

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1989

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1989 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 15,50 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 21,50 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1990 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

20301

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahn des höheren
Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen
(VAPhöhFD)**

Vom 29. Dezember 1989

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz – FDAG NW) vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 257) wird verordnet:

Artikel I

§ 23 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhöhFD) vom 14. Mai 1985 (GV. NW. S. 366) erhält folgende Fassung:

(2) Bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten und von Punktewerten aus den Punktzahlen ist der arithmetische Mittelwert auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Bei der Ermittlung der Abschlußnote ist das Ergebnis bis 0,50 der schlechteren und ab 0,51 der besseren Punktzahl zuzuordnen.“

Artikel II

Für Forstreferendare, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Große Forstliche Staatsprüfung begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften. Für Forstreferendare, die die Große Forstliche Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1989

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1990 S. 24.

790

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Landesforstgesetzes**

Vom 8. Januar 1990

Auf Grund des § 62 Abs. 4 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 437), wird verordnet:

Artikel I

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes vom 3. November 1983 (GV. NW. S. 580) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsangelegenheiten der Landesanstalt für Forstwirtschaft von wesentlicher Bedeutung treten hinzu:

sechs Vertreter der Landwirtschaftskammern, davon zwei ständige forstwirtschaftliche Arbeitnehmer.“

2. In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Bestellung der sechs Vertreter nach § 15 Abs. 1 Satz 2 erfolgt je zur Hälfte auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Rheinland und der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe.“

3. In § 17 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290)“ durch die Angabe „20. Juni 1989 (GV. NW. S. 436)“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 1990

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1990 S. 24.

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs**

**für das Land Nordrhein-Westfalen in dem
verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der
Behauptung der Stadt Mülheim an der Ruhr, der
Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk**

**Düsseldorf vom 14. Juni 1984/28. Januar 1986
verletzte die Vorschriften der Landesverfassung
über das Recht der gemeindlichen
Selbstverwaltung**

Vom 15. Dezember 1989

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1989 – VerfGH 5/88 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Mülheim an der Ruhr, vertreten durch den Oberstadtdirektor, der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, aufgestellt durch den Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf am 14. Juni 1984/28. Januar 1986, genehmigt durch den Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 8. Juli 1986, verletzte die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 5. Januar 1990

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Clement

– GV. NW. 1990 S. 24.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 12. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(Änderung im Gebiet der Stadt Krefeld)**

Vom 2. Januar 1990

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 8. Juni 1989 die Aufstellung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Krefeld) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 6. Dezember 1989 – VI B 2 – 60.431 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Krefeld zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 2. Januar 1990

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

- GV. NW. 1990 S. 24.

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Zuweisung von Mitteln der
Ausgleichsabgabe nach dem
Schwerbehindertengesetz an die örtlichen
Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien
und kreisangehörigen Städten im Rheinland
für das Haushaltsjahr 1990
(Ausgleichsabgabesatzung 1990)**

Vom 18. Dezember 1989

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 345), in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 18. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen; die hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung bekanntgemacht wird.

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Ziff. 3 des Schwerbehindertengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 - BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 4 und 6 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1984 (GV. NW.

S. 699), für das Jahr 1990 34,50 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1988 vereinommte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1988 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Zahlen der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 31. Mai 1988 wohnenden Schwerbehinderten im Arbeitsleben.

§ 4

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß § 1 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel

- aus im Vorjahr nicht verwendeter Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen
- und, soweit erforderlich, darüber hinaus bis zu einem Betrag in Höhe von 40 v. H. des Gesamtbetrages nach § 1

zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 1990.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm
Bähren Klien

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Neufassung der Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 10. Januar 1990

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

- GV. NW. 1990 S. 25.

2252

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit
(Satellitenfernseh-Staatsvertrag)
vom 29. Juni 1989/20. Juli 1989**

Vom 15. Januar 1990

Der Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag) vom 29. Juni 1989/20. Juli 1989 – Bekanntmachung vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 685) – ist nach seinem Artikel 12 Abs. 1 am 28. Dezember 1989 in Kraft getreten.

Die letzte Ratifikationsurkunde wurde am 27. Dezember 1989 bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt.

Düsseldorf, den 15. Januar 1990

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1990 S. 26.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359